

festen Bestandteil der sog. Vergangenheitsbewältigung geworden. Angesichts der Abertausende von Wildes ist das kein Kunststück. »Schon wieder einen erwischt«, kann man konstatieren. In diesem Ritual der Vergangenheitsbewältigung spielen die Demaskierten nurmehr eine untergeordnete, weitgehend wohl auch austauschbare Rolle. Das Ritual wird mehr und mehr zu einer Demaskierung des Publikums, zum Indikator dafür, welche Sündenböcke in einer bestimmten Situation benötigt werden, aber auch welche makellosen Helden man braucht. Dietrich Güstrow ist eben nicht nur die Erfindung eines alten Mannes, der sich nicht selbst finden konnte, sondern in seiner Prominenz weit eher wohl ein Geschöpf des westdeutschen, vor allem des juristischen Publikums. Der »wahre Dietrich Güstrow« wird uns vermutlich in seinen psychischen Verwindungen unfaßlich bleiben. Fachliche Geschichtsschreibung tut not; zu ihr gehört auch die Auflösung des autobiographisch-authentischen Scheins. Als fiktiver Held der jüngeren deutschen Rechtsgeschichte mag uns Dietrich Güstrow erhalten bleiben – in der schmerzlichen Gewißheit, daß sich diese Geschichte positiv anscheinend nur romanhaft verfremdet erzählen läßt.

Joist Grolle Berufsverbote – und kein Ende?*

Es gibt kaum ein politisches Thema, das mich in den letzten beiden Jahrzehnten meines Lebens so anhaltend, so quälend begleitet hat, wie das Thema der Berufsverbote. Wessen eigene Lebensgeschichte mit der Auseinandersetzung um die Berufsverbote so eng verquickt ist, handelt intellektuell unredlich, wollte er das Thema in akademischer Abgehobenheit behandeln, so als ginge es um einen Vorgang, dem er selbst nur als distanzierter Betrachter gegenübersteht. Weil dies so ist, bitte ich, mir nachzusehen, daß ich das Thema Berufsverbote, mehr als Sie vielleicht erwarten, zunächst aus der Erfahrung eigener Beteiligung angehe.

Ich beginne da, wo meine handelnde Berühring mit dem Thema Berufsverbote ihr vorläufiges Ende gefunden hat. Am 28. Januar 1987, auf den Tag genau 15 Jahre nach dem Ministerpräsidenten-Beschluß vom 28. Januar 1972, beschloß in Hamburg die Schuldeputation, drei aus der Zeit der Berufsverbote noch verbliebene sog. »Altfälle« durch Verbeamtung zu einer einvernehmlichen Lösung zu führen. Es handelte sich um die letzten von ehemals 50 Berufsverbotsfällen, die jahrelang die Öffentlichkeit in Hamburg beschäftigt hatten. Daß diese drei Fälle im Unterschied zu den übrigen erst so spät zu einer Lösung kamen, hatte – das sei am Rande hier angemerkt – nicht beamtenpolitische Gründe (die Zweifel an der Verfassungstreue waren bereits seit langem für unbegründet befunden worden), sondern beruhte auf dem inzwischen im öffentlichen Dienst eingetretenen krassen Mißverhältnis zwischen geschrumpftem Stellenangebot und gleichzeitig gewachsenen Bewerberzahlen, ein Problem, das auf andere Bundesländer erst noch zukommt, wenn man eines Tages hoffentlich daran gehen wird, Berufsverbote der Vergangenheit zu korrigieren.

Der in Hamburg am 28. Januar 1987 gezogene Schlußstrich hat mich seinerzeit veranlaßt, der Vergangenheit ein kritisches Nachwort zu widmen. Ich zitiere daraus wenige Sätze:

»Wir sollten in diesem Augenblick die schmerzhaften Wunden der hinter uns liegenden Extremismus-Debatte nicht zuzudecken suchen. Hamburg hat noch vor dem im Jahre 1972 gefaßten Ministerpräsidenten-Beschluß zu den Ländern gehört, in denen administrative Ver-

* Ansprache vor dem Konzil der Universität Oldenburg am 3. 2. 1988

fahren zur Überprüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst angewandt wurden. Beabsichtigt war eine Stärkung unserer Verfassungsordnung. Bewirkt wurde jedoch eine Erschütterung des demokratischen Grundvertrauens vieler, insbesondere junger Menschen.«

Auch wenn es für mich bequemer wäre, ich widerstehe der Versuchung, den lebensgeschichtlichen Exkurs mit dem Rückgriff auf meine Hamburger Erklärung enden zu lassen. Stattdessen beziehe ich ausdrücklich die Zeit mit ein, in der ich hier in Niedersachsen als Hochschullehrer und bald dann auch als Politiker tätig war. Ich tue dies, weil ich überzeugt bin, daß man aus eigenen Fehlern nur lernen kann, wenn man ihre Anfänge aufsucht, dort, wo sich das Für und Wider der Abwägung noch in schwieriger Gemengelage befindet und nicht bereits ex eventu sortiert ist.

Ich beginne mit dem Jahr, in dem ich an dieser Hochschule meine Lehrtätigkeit aufgenommen habe, mit dem Jahr 1968. Es war dasselbe Jahr, in dem die Studentenbewegung, in dem die außerparlamentarische Opposition bundesweit ihrem Höhepunkt zusteuerte. Weder war das Tischtuch zwischen Reform und Revolte bereits endgültig zerschnitten noch war das Wort »Berufsverbot« in den nachkriegsdeutschen Sprachgebrauch eingegangen. Wer indessen die tieferen Ursachen des damals noch im Schoß der Geschichte liegenden Ministerpräsidenten-Beschlusses von 1972 erforschen will, der wird mit Sicherheit in eben jenes Jahr 1968 zurückgeführt, das zum ersten Mal in der Bundesrepublik so etwas wie ein politisches Krisenbewußtsein aufkommen ließ. Ich nenne als Stichworte die Diskussion um den Vietnamkrieg, die Notstandsgesetze, den Mordanschlag auf Rudi Dutschke. Da die Erinnerung an eigenes Verhalten bestechlich ist, halte ich mich an einen dokumentierbaren Konflikt vom April 1968, der Auskunft darüber gibt, mit welchen Gefühlen ich auf die Progrom-Stimmung reagiert habe, mit der große Teile der bundesdeutschen Öffentlichkeit auf die sich ausbreitende APO-Bewegung antworteten. Unmittelbar vor meinem Wechsel nach Oldenburg hatte ich an meinem Wohn- und Arbeitsort Gießen im Frühjahr 1968 erlebt, wie schnell Ausgrenzungsprozesse Platz greifen, wenn die gewohnten Konfliktmargen von rebellierenden Minderheiten überschritten werden. Unter dem frischen Eindruck von Tagesmeldungen über handgreifliche Protestaktionen in Frankfurt und Berlin appellierte damals der Gießener Oberbürgermeister, Sozialdemokrat und Protestant zugleich, an die Christen in der Stadt, gemeinsam mit den Politikern Front gegen die Anarchie zu machen:

»Es ist notwendig, daß sich in Gießen die gutwilligen Kräfte in Kirche und Politik zusammen tun, um gemeinsam die Offensive gegen die Kräfte der Anarchie in unserer Gesellschaft zu ergreifen. Gelingt es nicht, dieses Bündnis herzustellen, dann gehen wir dunklen Zeiten entgegen.«

Sowenig ich selbst mich damals oder später der APO zugerechnet habe, so fühlte ich mich doch durch diesen Appell als Protestant und Sozialdemokrat doppelt provoziert. In einem offenen Brief vom April 1968 habe ich seinerzeit meinem Oberbürgermeister geantwortet und meinen Brief dann auch vor den Gießener Gottesdiensttüren selbst verteilt. Es sei suspekt, so heißt es in dem Brief, wenn sich die Träger der politischen Verantwortung heute der Kirchen als Hüter der bürgerlichen Ordnung gegen diejenigen zu vergewissern suchten, die nicht ihre Ruhe im Schoße »großer Koalitionen« fänden. Die verächtliche Rede von den »Anarchisten« sei eine unchristliche Rede, weil dabei allein nach der Ordnung, nicht nach der Gerechtigkeit gefragt werde. Wir sollten unser Gewissen prüfen, so schließt der Brief, ob wir leichtfertig in den Chor derer einstimmen wollen, die unbequemen Widerspruch mit Schlagworten ausräumen.

Das war im Jahre 1968. Bereits im Jahr darauf schienen in der Bundesrepublik die Schatten verscheucht, die die Große Koalition am innenpolitischen Horizont hatte aufziehen lassen. Die Bundestagswahlen des Jahres 1969 ermöglichten eine knappe

sozialliberale Regierungsmehrheit und damit den Beginn einer Ära, in der der Wettschreit der politischen Kräfte wieder freigegeben war. Daß gleichwohl der Schock des Jahres 68 bei vielen Bürgern und Politikern tiefe Verstörungen hinterlassen hatte, sollte erst später sichtbar werden. Für den Augenblick klarte der Himmel auf. Der Aufwind dieser reformfreudigen Jahre hat auch mich damals, kaum daß ich in Oldenburg Fuß gefaßt hatte, in die Politik geführt. 1970 wurde ich in den niedersächsischen Landtag gewählt – gewiß nicht mit APO-Parolen, aber doch mit der erklärten Bereitschaft, basisdemokratische Aktivitäten ernst zu nehmen und in den politischen Prozeß einzubeziehen. Nichts jedenfalls sprach in meinen Augen für eine bevorstehende Extremistendebatte.

Um das starke Gefälle der Zeitereignisse sichtbar zu machen, überspringe ich zunächst meine politische Tätigkeit in Hannover und konfrontiere Sie und mich mit der gewandelten Situation des Jahres 1976, als ich nach dem Sturz der Regierung Kubel an diese Hochschule zurückkehrte. Als ich meine Lehrveranstaltungen wieder aufnahm, empfing mich der MSB-Spartakus mit einem Steckbrief-Flugblatt:

»Gesucht Prof. Dr. Joist Grolle. Ex-Minister für Wissenschaft und Kunst. Verantwortlich für... Oldenburg als Stadt der Berufsverbote. Vermuteter Aufenthalt Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 9–11 h, Verfüngungsgebäude Raum 217. Hinweise an MSB-Spartakus.«

Um die Steckbriefform dieses Flugblatts hat es seinerzeit Auseinandersetzungen gegeben. Die Mehrzahl der Lehrenden, der Rektor, der Landesvorstand der GEW distanzierten sich. Wie immer man über die Form denkt, in der Sache hatten die Studenten in der Tat Anspruch auf Rede und Antwort. Der Hörsaal war brechend voll. Über etwa eine Woche gab es in der Veranstaltung nur ein Thema: Was war, was ist mit den Berufsverbote? Die Diskussion war von beiden Seiten wohl eher ein Schlagabtausch. Aber im Gefolge dieser und anderer Diskussionen hat mich die Frage seither nicht mehr losgelassen: Was eigentlich ist passiert in den kritischen Jahren zwischen 1970 und 1976 und wie ist vor diesem Hintergrund Anspruch und Wirklichkeit sozialdemokratischer Toleranzpositionen zu bilanzieren?

Die Schlußfolgerungen aus meiner Bilanz habe ich in einer knapp zwei Jahre später gehaltenen Rede gezogen. Es ging um meine Vorstellung in Hamburg, bei der ich die Beendigung der Berufsverbotepraxis gleichsam zur Bedingung für meine Wahl als Senator gemacht habe:

»Die erschreckenden atmosphärischen Auswirkungen der gegenwärtigen Überprüfungspraxis dürften eigentlich keinen Demokraten in unserem Lande gleichgültig lassen, unabhängig davon, ob er sich mehr zur Rechten oder zur Linken zählt. Am meisten gilt dies für jeden, der in der Bildungspolitik Verantwortung trägt. Ich sage ganz offen, für mich sind die psychologischen Folgen, die die gegenwärtige Überprüfungspraxis auf weite Teile unserer Jugend hat, in den letzten Jahren eine fast unerträgliche Gewissensbelastung geworden... Wir können uns nicht länger leisten, um einiger weniger vermeintlicher oder tatsächlicher Verfassungsfeinde willen das Vertrauen einer ganzen Generation in unsere Rechtsstaatlichkeit zu erschüttern.«

Mit den bisher angeführten Zitaten und Daten ist ein Zeitraum von wenigen Jahren abgesteckt, innerhalb dessen sich mitten in der sozialliberalen Ära ein Kälteeinbruch im allgemeinen Toleranzklima ereignet hat, dessen Folgen bis heute nicht überwunden sind. Die äußeren Vorgänge, die die damalige »Wende« markieren, sind leichter ins Gedächtnis gerufen als erklärt:

- Die erste Initiative in Richtung auf ein verschärftes Vorgehen gegen die sog. »Extremisten« im öffentlichen Dienst ging von dem sozialliberalen Hamburger Senat aus, der am 23. November 1971 beschloß, daß politische Aktivitäten eines Bewerbers in rechts- oder linksradikalen Organisationen unzulässig seien.
- In die gleiche Richtung ging ein Vorstoß, den Rainer Barzel als Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU am 18. Januar 1972 unternahm. Er forderte von der

Bundesregierung ein Sofortprogramm gegen den politischen Radikalismus, wobei er als Kernpunkt nannte, daß alle Mitglieder der DKP von Ämtern des öffentlichen Dienstes ausgeschlossen werden müßten. Notfalls, so Barzel, müsse das Grundgesetz geändert werden, um zu verhindern, »daß aktive Kommunisten unsere Kinder unterrichten«.

- Am 21. Januar 1972 antwortete Herbert Wehner auf diesen Vorschlag mit einer Abfuhr: »Ich sehe keinen Sinn darin, die freiheitliche Grundordnung durch den ersten Schritt zu ihrer Beseitigung schützen zu wollen... Wer nur noch die Alternative zwischen Unfreiheit und kontingenter Halbfreiheit oder Dreiviertelfreiheit zu bieten hat, der hat in Wahrheit schon verloren.«
- Auf einer Konferenz der Innenminister aller Bundesländer, die in den selben Tagen zur Vorbereitung der für Ende Januar 1972 geplanten Ministerpräsidenten-Konferenz tagte, stießen unterschiedliche Auffassungen aufeinander: Die CDU/CSU-Minister verlangten im Sinne des Vorschlags von Rainer Barzel einen automatischen Ausschluß aller Mitglieder radikaler Organisationen aus dem öffentlichen Dienst.

Die SPD-Minister forderten einen Ausschluß von Bewerbern nur im Einzelfall und aufgrund erwiesener verfassungsfeindlicher Aktivitäten des einzelnen Bewerbers.

Am Ende haben sich dann auf der Innenministerkonferenz beide Seiten auf einen Kompromiß geeinigt:

- 1) Jeder Einzelfall muß für sich geprüft werden.
 - 2) Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt hat, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.
 - 3) Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Anstellungsantrages.
- Auf genau dieser höchst widersprüchlichen Grundlage – einerseits Einzelfallprüfung, andererseits Ablehnung im Regelfall – kam dann am 28. Januar 1972 jener folgenreiche Ministerpräsidentenbeschluß zustande, der uns bis heute beschäftigt. Ein entsprechender Ausführungsbeschluß des niedersächsischen Landesministeriums folgte am 10. Juli 1972.
 - Knapp anderthalb Jahre später, am 19. November 1974, wurde das niedersächsische Verfahren durch eine zentrale Anhörkommission komplettiert, die der unterschiedlichen Auslegungspraxis des Ministerpräsidenten-Beschlusses in den einzelnen Fachressorts ein Ende bereiten sollte. Man kann es auch deutlicher sagen: die beiden hauptbetroffenen Ressorts, das Kultusministerium und das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, sollten über die zentrale Anhörkommission stärker als bisher auf die Kabinettsdisziplin verpflichtet werden.
 - Einen gewissen Schlußpunkt, so schien es, setzte die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975, durch die sich Bund und Länder in ihren beamtenrechtlichen Restriktionen bestätigt fühlten. Daß die Verfassungsrichter mit ihrem Verzicht auf starre Handlungsvorgaben für die Exekutive durchaus auch liberaleren Entwicklungen eine Chance ließen, wurde dabei zunächst übersehen.

Da ich hier in der Rolle des Zeitzeugen berichte, sei mir zuerst wiederum eine Bemerkung aus der eigenen Betroffenheit erlaubt. Ich habe mir später oft darüber Rechenschaft zu geben gesucht, wie wir, die wir einer jungen Politikergeneration angehörten und in Parlament und Regierung als kritische Reformer zu wirken beanspruchten, wie wir auf die seit 1971/72 schrittweise eingeführten Restriktionen

reagiert haben. Aus heutiger Sicht komme ich zu der Feststellung: wir haben uns nicht kampflos unterworfen; im Gegenteil, wir hatten viele kleine Abwehrerfolge zu verzeichnen. Aber – so paradox es klingt – unsere kleinen Erfolge haben letztlich dazu gedient, die rechtsstaatliche Katastrophe eher zu kaschieren als zu verhindern.

Gewiß, es war ehrenwert, bei der ersten Landtagsdebatte um den Ministerpräsidenten-Beschluß zu erklären: »Wenn nach langen Jahren einer gewissen Windstille heute engagierte Gruppen den status quo unseres gesellschaftlichen Systems in Frage stellen, dann hat das nicht notwendiger Weise etwas mit einem Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu tun.« Aber wenn es in derselben, von mir gehaltenen Rede heißt, es komme nun darauf an, die allzu vagen Kriterien des Ministerpräsidenten-Beschlusses zu präzisieren, um damit jede Rechtsunsicherheit abzuwehren, dann mußte ein solches Bemühen um rechtsstaatliche Zähmung unvermeidlich eine bagatellisierende Wirkung haben.

Gewiß, es zeugt von rechtsstaatlichem Ressortbewußtsein, dem Verlangen des Kabinetts nach einer zentralen Anhörkommission zu widersprechen. So finde ich in meinen Akten ein Votum, das ich als Staatssekretär im Kultusministerium im Oktober 1973 abgegeben habe, in dem es heißt: »Ich frage mich, wem man unter solchen Bedingungen in Zukunft noch zumuten will, im Kultusministerium politische Verantwortung zu übernehmen ... Ich halte den Vorschlag des Kabinetts für unerträglich.« Mein heftiger Widerspruch verhinderte am Ende nicht die Einrichtung der zentralen Kommission; wohl aber bewirkte er, daß die Stellung der fachlich verantwortlichen Ressorts in der zentralen Kommission verstärkt wurde. Ein »kleiner Erfolg«, der eine »große Niederlage« verdeckte.

Übrig blieb die Möglichkeit, sich für die politische Integrität einzelner Bewerber zu verbürgen. Ich habe das in vielen Fällen mit Erfolg getan. Aber von allen politischen Illusionen war dies die bitterste. Man hilft dem Einzelnen, aber findet sich gerade dadurch mit dem ganzen unheilvollen Verfahren ab.

Ich will an dieser Stelle nicht unterdrücken, daß es auch einige wenige Fälle gegeben hat, in denen ich die Zweifel an der Verfassungstreue ausdrücklich geteilt habe. Für Oldenburg gilt das insbesondere in zwei Fällen. Ich verzichte bewußt darauf, die Namen hier zu nennen, auch deshalb, weil die Vorgänge rund 15 Jahre zurückliegen und ich den Betroffenen ebenso wie mir das Recht zubillige, sich zu wandeln und neue Einsichten zu gewinnen. Was mich, unabhängig von der Bewertung der beiden Einzelfälle, bis heute beschäftigt und belastet, ist der politische Mechanismus, in dem Entscheidungen dieser Art damals wie heute zustande kommen. Für mich steht außer Frage, daß die durch den Extremistenbeschluß ausgelösten Überprüfungspraktiken insgesamt unserer Demokratie tiefen Schaden zugefügt haben und noch immer zufügen. Vor allem aus diesem Grunde widersteht es mir, selbst einmal für richtig gehaltene Einzelentscheidungen im Nachhinein zu rechtfertigen, wohl wissend, daß solche Einzelentscheidungen dazu dienen, das mehr als angreifbare Gesamtverfahren zu legitimieren.

Um deutlich zu sein, will ich die an dem Gesamtverfahren zu übende Kritik in zwei Hinsichten konkretisieren:

- Grundvoraussetzung für das Überprüfungsverfahren ist das Vorhandensein von Verfassungsschutzkarten, in denen potentiell über jeden Bürger Informationen gespeichert werden. Kriterium für die Aufnahme in diese Karten ist nicht etwa strafbares oder strafverdächtiges Handeln, sondern jegliche Art von auffälligem politischen Verhalten. So kann man davon ausgehen, daß alle Aktivitäten, die im Rahmen der außerparlamentarischen Opposition während der 60er Jahre entfaltet worden sind, soweit irgend erreichbar mit akribischer Sorgfalt in die Verfassungs-

schutzakten eingespeichert worden sind. Gleiches gilt für große Teile der Anti-AKW und der Anti-Kriegsbewegung, nicht zu reden von allen Aktivitäten am linken oder rechten Rand des etablierten Parteienspektrums. Alle diese Regungen finden sich in den Verfassungsschutzakten registriert, karteimäßig ausgemünzt in 100 000 von personenbezogenen Daten, eine Tatsache, die in meinen Augen eher verfassungsbedrohenden als verfassungsschützenden Charakter hat.

- Ist schon das bloße Vorhandensein solcher Karteien kritikwürdig, so ist ihre Aktivierung durch die sog. »Regelanfrage« vollends eine Form staatlicher Überwachung, die sich mit dem Geist des Grundgesetzes nicht verträgt. Wenn Artikel 1 des Grundgesetzes den Schutz der Menschen- und Bürgerrechte zur vornehmsten Aufgabe aller staatlichen Gewalt macht, so wird durch die Regelanfrage diese Rangfolge umgekehrt: Aus der Verpflichtung des Staates zum Bürgerschutz wird der Vorrang des Staatsschutzes zu Lasten des Bürgerschutzes. Welche demoralisierenden Folgen gerade in der studentischen Jugend eine solche Verkehrung der verfassungspolitischen Prioritäten hat, brauche ich an einer von der Praxis der Berufsverbote betroffenen Hochschule nicht auszuführen. Es ist dieser politische Wirkungszusammenhang des Extremisten-Beschlusses, der mich immer neu die These wiederholen lässt: »Beabsichtigt war eine Stärkung unserer Verfassungsordnung. Bewirkt wurde eine Erschütterung des demokratischen Grundvertrauens vieler, insbesondere junger Menschen.«

Ich komme noch einmal auf die Bemerkung zurück, daß die äußeren Vorgänge, die die damalige »Wende« markieren, leichter ins Gedächtnis zurückgerufen als erklärt sind. Auch ich beanspruche nicht, die seit 1971/72 eingetretene Verschlechterung des Toleranzklimas zureichend erklären zu können. Viele Gründe und Hintergründe sind geläufig: neu aufkommende gesellschaftliche Verteilungskämpfe, die unbewältigten Folgen der Bildungsexplosion, die Zusammenhänge zwischen Entspannungspolitik nach außen und ideologischer Verhärtung nach innen. Ich will diese Erklärungsansätze weder wiederholen noch vertiefen. Lassen Sie mich stattdessen als Beitrag zu einer Erklärung zwei Begriffe kritisch inspizieren, die dem Temperatursturz Pate gestanden haben. Ich nenne die Begriffe »repressive Toleranz« und »streitbare Demokratie«.

Der Begriff »repressive Toleranz« steht an erster Stelle, weil er eine originäre, aus der 68er Krise hervorgegangene Neuprägung war. Von Herbert Marcuse zu Beginn der Studentenbewegung in die Debatte geworfen, war diese Kampfvokabel schon nach wenigen Monaten in aller Munde. Erklärtes Ziel Marcuses war, die unter kapitalistischen Bedingungen geübte Toleranz als Instrument sublimierter Unterdrückung zu demaskieren. Das scheinbar großzügige Gewährenlassen, die achselzuckende Indolenz gegenüber intellektueller Kritik, die bis zur Unangreifbarkeit in Toleranzwatte gepackten Herrschaftsrituale des bürgerlichen Staates – dies alles wurde von Marcuse mit schneidender Schärfe in seiner repressiven Funktion angeprangert. Die Toleranz, eben noch ein von Freund und Feind hochgehaltener Wert, wurde über Nacht zum Objekt tiefster Verachtung.

Bei aller Faszination, die Marcuses Gedankengang hatte, erstaunt es doch, wie blind man gerade im linken Spektrum des intellektuellen Deutschland für die selbstmörderischen Folgen dieser polemischen Absage an die Toleranz war. Wann wäre die Verteidigung der Toleranz dringender gewesen als in der Zeit der innenpolitischen Polarisierung seit 1968? Und doch wurde Marcuses Hohn auf die Toleranz bis tief in die 70er Jahre gerade von der Linken fast unbesehen übernommen. Mit beißendem Spott schreibt Martin Walser damals: »Die Herzammer unseres Demokratiewesens ist mit der Toleranztapete geschmückt. Wem, wenn alles bleibt, wie es ist, schon geholfen ist, der verklärt die Toleranz, bis sie die wichtigste Tugend über-

haupt ist.« Dorothee Sölle formuliert zur gleichen Zeit ihre Verachtung der Toleranz nicht weniger apodiktisch: »Toleranz bedeutet heute: Raum für alle und alles, Nichteinmischung, freies Spiel der Kräfte. Die provokative Kraft, die dieser Begriff zur Zeit seiner Durchsetzung einmal hatte, ist verschwunden ... Die Wiederholung der alten Forderung wird den wirklichen heutigen Kämpfen nicht gerecht und lenkt von ihnen ab.«

Fragt man danach, was im Tiefsten diese hochgemute Geringschätzung der Toleranz trägt, so ist es offensichtlich die Hoffnung auf eine herrschaftsfreie Gesellschaft, in der die ungeteilte Wahrheit, die ungeteilte Gerechtigkeit zu ihrem Recht kommen. Dorothee Sölle drückt das in theologischen Kategorien so aus: »Der christliche Glaube tritt für einen Himmel ein, der allen alles schenkt. Er kann sich Intoleranz leisten. Wenn man den Himmel liebt, wird es immer unmöglich, die Hölle zu tolerieren.« In der Tat, wer wollte Toleranz zwischen Himmel und Hölle fordern? Aber gilt gleiches ebenso unbezweifelbar auch für das Austragen unterschiedlicher Interessen, unterschiedlicher Überzeugungen in einer pluralistischen Gesellschaft? Wer wollte nicht auf der richtigen Seite, auf der Seite der Vernunft stehen? Aber kann ich sicher sein, daß die Vernunft nur auf meiner Seite ist, daß nicht auch auf der anderen Seite Elemente von Vernunft sind?

Die Bereitschaft, sich dieser Frage im Geiste konstruktiver Toleranz zu stellen, hat bereits vor dem Ministerpräsidenten-Beschluß von 1972 im intellektuellen Deutschland rapide abgenommen. Wir haben Anlaß, diesen Tatbestand selbstkritisch aufzuarbeiten, wenn wir den Ursachen des Extremisten-Beschlusses nachgehen.

Parallel zur Abkühlung des intellektuellen Toleranzklimas gab es im Verfassungsverständnis der Bundesrepublik Verhärtungen, die sich an der extensiven Inanspruchnahme des Begriffs der »streitbaren Demokratie« deutlich ablesen lassen. Bekanntlich wollten die Mitglieder des Parlamentarischen Rates Vorsorge treffen, daß in der Bundesrepublik, anders als in der Weimarer Republik, nicht Verfassungsfeinde auf legalem Weg die Demokratie liquidieren. Der Parlamentarische Rat baute daher in das Grundgesetz Sicherungen ein, um einen Mißbrauch der Freiheitsrechte gegen den Bestand der Verfassung zu verhindern. Die Instrumente einer in diesem Sinne »streitbaren Demokratie« finden sich verankert in den Artikeln 18 und 21 des Grundgesetzes:

Artikel 18 bestimmt: Wer verfassungsmäßige Grundrechte (Art. 5, 8, 9, 10, 14, 16) zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen. Artikel 21 Abs. 2 bestimmt: Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Wie man weiß, ist Art. 21 Abs. 2 in den 50er Jahren auf Antrag der Bundesregierung gegen die SRP und die damalige KPD zur Anwendung gekommen. Beide Parteien wurden vom Bundesverfassungsgericht verboten. Über die Zweckmäßigkeit des Verbotsantrages hat es, wie nicht anders zu erwarten, damals durchaus verschiedene Meinungen gegeben. Unstreitig aber war, daß die Bundesregierung sich exakt an das Instrumentarium einer »streitbaren Demokratie« gehalten hatte, das das Grundgesetz zur Verfügung hält.

Erst im Zusammenhang mit der politischen Polarisierung seit 1968 wurde durch Rechtsprechung und juristische Kommentierung die »streitbare Demokratie« von ihrer in Artikel 18 und 21 formulierten instrumentellen Anbindung abgelöst und zu einem allgemeinen Verfassungsprinzip befördert. In bedenklicher Weise wurde aus

wenigen, eng umgrenzten Verfassungsschutzvorschriften im Induktionsschluß eine generelle Verfassungsschutztendenz des Grundgesetzes abgeleitet. Die Auswirkungen zeigen sich speziell bei der Auslegung von Art. 3 Abs. 3 (»Niemand darf wegen ... seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden«) und Art. 33 Abs. 2 (»Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte«). Hier wie dort wird seither den entsprechenden Aussagen des Grundgesetzes eine »streitbare«, sprich den Staat schützende Absicht unterlegt, die weit über das hinausgeht, was der Text selbst hergibt. Dabei hätten die gegen Verfassungsfeinde vorsorglich aufgenommenen Interventionsmöglichkeiten der Artikel 18 und 21 Abs. 2 einer liberalen Auslegung sowohl des Diskriminierungsverbots (Art. 3) wie des gleichen Zugangs zum öffentlichen Dienst (Art. 33) den Rücken freihalten können. Stattdessen wurde das grundgesetzlich verankerte check-and-balance-Verhältnis zwischen Freiheit und Intervention zu einem Abwehrmechanismus verkürzt, der einseitig vom Schutzzinteresse des Staates diktiert war.

Der Rekurs auf Rechtsnormen, so wichtig er ist, wird letztlich das Trauma, das dem übersteigerten Staatsschutzinteresse zugrundeliegt, nicht auflösen. Der mit Hilfe von Verfassungsschutzkartei und Regelanfrage geführte Gespensterkrieg gegen Verfassungsfeinde, deren Gefährlichkeit noch niemand wirklich begegnet ist, wird erst ein Ende finden, wenn wir jenseits administrativer Überprüfungsverfahren wieder zu dem Normalmaß an Toleranz zurückfinden, ohne das keine demokratische Gesellschaft auf Dauer auskommt.

Ich kann aus der Hamburger Erfahrung sagen, es war nach der Verkampfung des Extremistenbeschlusses oft bis zum Verzweifeln mühevoll, den verschütteten Weg der Toleranz wieder freizulegen. Fast an jeder Ecke lauerte Mißtrauen, Angst und Verdächtigung. Es hat Jahre gebraucht, bis schließlich die Gespensterfurcht ihr Leben wieder ausgehaucht hatte. Niedersachsen hat diesen schmerzhaften Prozeß noch vor sich. Ich sage das ohne einen Hauch von Selbstgerechtigkeit, weil ich den sozialdemokratischen Anteil an den Anfängen der Überprüfungspraxis in Niedersachsen nicht vergessen habe. Auch und gerade in Kenntnis dieser Vergangenheit möchte ich Sie ermutigen, Ihren Protest gegen die Berufsverbote fortzusetzen, solange fortzusetzen, bis auch in Niedersachsen wieder gilt: Bürgerrecht geht vor Staatsschutz. An dieser Stelle hätte meine Rede enden sollen. Daß sie nicht hier endet, nicht enden kann, hängt mit den Vorgängen zusammen, die sich in den letzten Tagen in Ost-Berlin ereignet haben: Der Einschüchterung, Verhaftung, Abschiebung, Verurteilung von Menschen, die es wagen, sich öffentlich auf das Wort von Rosa Luxemburg zu berufen »Freiheit ist immer nur Freiheit des anders Denkenden«. Ist es erträglich, zu diesen Vorgängen zu schweigen, wenn denn glaubwürdig bleiben soll, daß wir im eigenen Land das Ende der Berufsverbote anmahnen? Nun höre ich wohl, mit welcher zornbebenden Erregung sich DDR-Sprecher gegenüber westlicher Kritik auf das Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten berufen. Dieselben Sprecher sind jedoch nicht zimperlich, zu rechtfertigen, daß in den DDR-Zeitungen gegenwärtig eine Kampagne gegen die Berufsverbote in der Bundesrepublik läuft. Ich kritisiere diese Kampagne gegen die Berufsverbote nicht. Aber ich kritisiere die Doppelzüngigkeit, die darin liegt, im gleichen Atemzug uns eine Intervention in Sachen Freiheitsrechte in der DDR verwehren zu wollen. Nein, ich bin für das Prinzip wechselseitiger Einmischung, der Einmischung in allen Fragen, die diesseits wie jenseits der Grenzen die Würde des Menschen berühren. Auch der gestrige Rückzieher der DDR-Regierung ändert nichts daran: Die jüngsten Willkürakte in Ost-Berlin sind ein Schlag ins Gesicht der Menschenwürde ebenso wie jedes Berufsverbot, das Menschen bei uns trifft.

Als Rosa Luxemburg 1918 in preußischer Festungshaft ihre berühmte Kritik an der Herrschaftspraxis der russischen Revolution formulierte, da hätte sie sich gewiß nicht träumen lassen, daß 70 Jahre später ihr in dieser Schrift enthaltener Satz »Freiheit ist immer nur Freiheit des anders Denkenden« einmal zu der Aussage kastriert werden würde – so in diesen Tagen in dem FDJ-Organ »Junge Welt« nachzulesen – »Freiheit, das ist bei uns die Freiheit des Mitdenkenden«. Es genügt, den Kontext zu zitieren, in dem das Wort von Rosa Luxemburg steht, um allen Versuchen, es seiner radikaldemokratischen Sprengkraft zu berauben, den Weg abzuschneiden:

»Freiheit nur für die Anhänger der Regierung, nur für die Mitglieder einer Partei – mögen sie noch so zahlreich sein – ist keine Freiheit. Freiheit ist immer nur Freiheit des anders Denkenden. Nicht wegen des Fanatismus der ›Gerechtigkeit‹, sondern weil all das Belehrende, Heilsame und Reinigende der politischen Freiheit an diesem Wesen hängt und seine Wirkung versagt, wenn die ›Freiheit‹ zum Privilegium wird... Das öffentliche Leben der Staaten mit beschränkter Freiheit ist eben deshalb so düftig, so armselig, so schematisch, so unfruchtbare, weil es sich durch Ausschließung der Demokratie die lebendigen Quellen allen geistigen Reichtums und Fortschritts absperrt... Ohne allgemeine Wahlen, ungehemmte Presse- und Versammlungsfreiheit, freien Meinungskampf erstirbt das Leben in jeder öffentlichen Institution, wird zum Scheinleben, in der die Bürokratie allein das tätige Element bleibt.«

Ich sage nicht, daß diese Kritik, angewandt auf heutige Verhältnisse, nur die DDR oder nur die Länder des realen Sozialismus trifft. Sie geht alle politischen Systeme an, die sich im Würgegriff bürokratischer Machtausübung befinden. Und wer wollte behaupten, westliche Demokratien seien gefeit gegen die Gefahr administrativ bewirkter Auszehrung der Freiheit? Die Praxis der Berufsverbote ist für solche Gefahr ein schmerhaftes Beispiel.

Es geht um Wahrhaftigkeit der Kritik über Grenzen hinweg. Es geht aber auch um die Wahrhaftigkeit der Kritik hier unter uns, zwischen Kommunisten und Sozialdemokraten, zwischen Grünen und Roten, zwischen Orthodoxen und Liberalen. Die Diskussion um unsere Freiheitsdefizite wird nur dann über Trennwände hinweg etwas bewegen, wenn wir alle bereit sind, uns an dem selbtkritischen Nachdenken über Toleranz und Scheintoleranz, über offene und strukturelle Gewalt, über Freiheit und Freiheitsverschnitt zu beteiligen.

Albrecht Funk

Fortgesetzte Verunsicherung

Referentenentwürfe zu den »Sicherheitsgesetzen«

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Dies war schon im Frühjahr 1986 klar, als abzusehen war, daß die von der Regierung eingebrachten »Sicherheitsgesetze« kurz vor Ende der Legislaturperiode mit der FDP nicht mehr durchzusetzen waren. Hauptkonfliktspiel war das sogenannte »Zusammenarbeitsgesetz« (ZAG) zwischen Geheimdiensten und Polizei, wobei die Tatsache, daß CDU/CSU und FDP die anderen Gesetze (Verfassungsschutzgesetz, MAD-Gesetz insbesondere) parallel hierzu in einem Initiativantrag in das Parlament einbrachten, zeigt, wie weit die Verständigung zwischen CDU/CSU und FDP schon gediehen war.¹ Ende Januar

¹ Vgl. zu den Entwürfen, *Bürgerrechte & Polizei*, Heft 23, 1986; der Initiativentwurf wurde im Januar 1986 in den BT eingebracht. Vgl. BT-Drs. 10/4737.